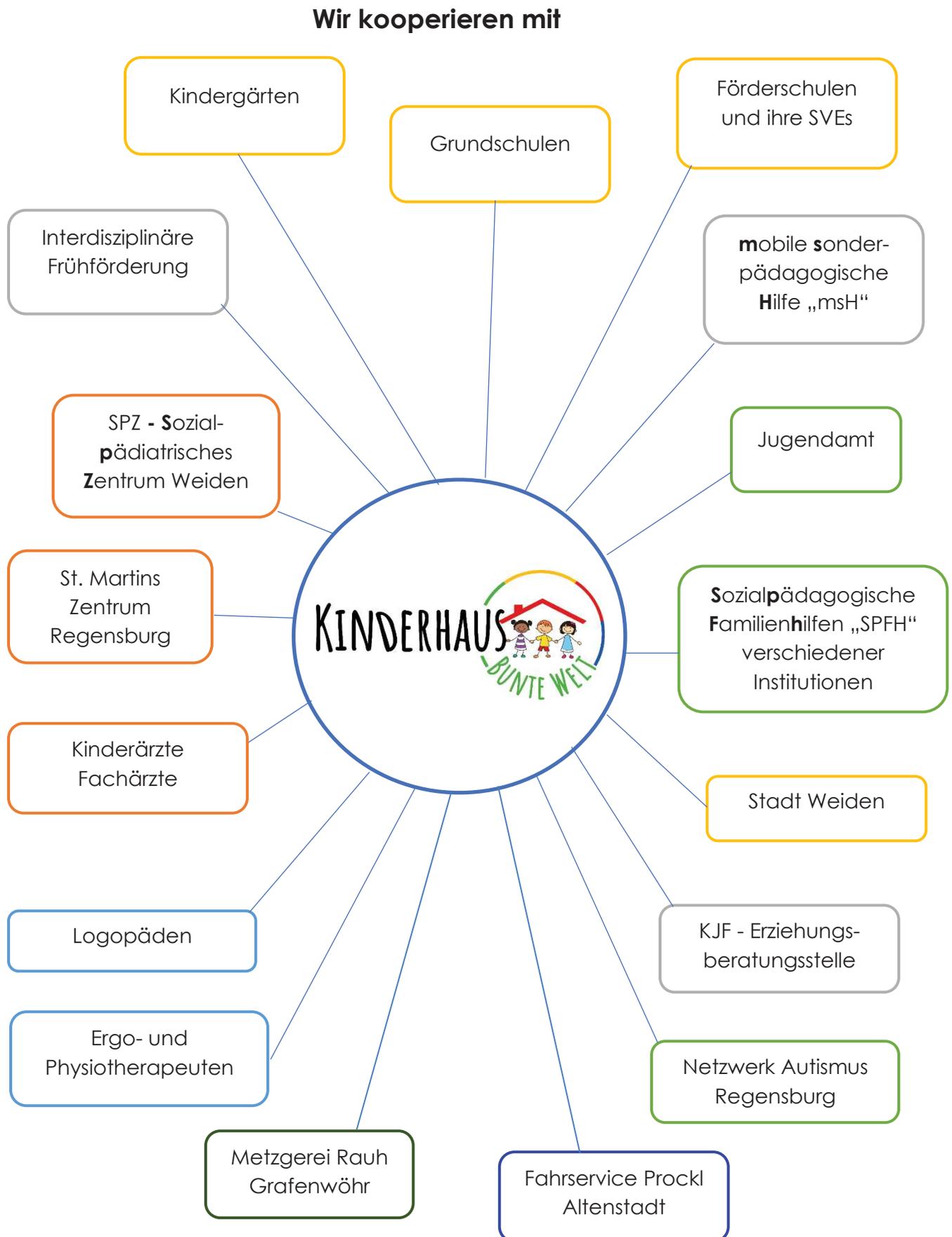


12. Kooperationen – Öffentlichkeitsarbeit



Öffentlichkeitsarbeit

- Gestaltung von Jubiläen und besonderen Anlässen mit Vertretern der kirchlichen und politischen Institutionen der Stadt Weiden
- Tag der „Offenen Tür“
- Presseberichte
- Spendenübergaben
- Organisation von Fortbildungsangeboten
- Teilnahme am Stadtteilstfest „Scheibe“
- Weihnachtspost



Flyer



QR-Code beinhaltet Link zum Flyer auf der Homepage

13. Gesetzliche Grundlagen

13.1. Schutzauftrag zum Wohl des Kindes

Kinder benötigen unseren besonderen Schutz. Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, sind wir nach § 8a SGB VIII verpflichtet, konsequent zu handeln und einzugreifen.

13.2. Gesetzliche Grundlage für die SVE

Die gesetzlichen Grundlagen für Schulvorbereitende Einrichtungen sind niedergelegt im Artikel 22 Abs.1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und näher ausgeführt in den Paragraphen 77 bis 84 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F).

Schulvorbereitende Einrichtungen besuchen Kinder in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht, wenn sie einer nachhaltigen sonderpädagogischen Förderung bedürfen und ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in anderen Einrichtungen, etwa in Kindergärten oder in integrativen Kindergärten, oder durch die Frühförderung oder die mobile sonderpädagogische Hilfe nicht oder nicht ausreichend entsprochen werden kann.

Schulvorbereitende Einrichtungen fördern Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Hinblick auf den künftigen Schulbesuch und beraten die Erziehungsberechtigten über weitere Fördermöglichkeiten. Ziel der Förderung ist es, die Kinder auf die schulischen Anforderungen vorzubereiten und die Grundlage für eine gelingende Schulzeit zu schaffen.

13.3. Gesetzliche Grundlage für die HPT

Wesentliche rechtliche Grundlagen:

Sozialgesetzbuch – SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe

Sozialgesetzbuch – SGB XII, Sozialhilfe (insbesondere §§53 ff, 74 ff)

- Eingliederungshilfe – Verordnung nach §60 SGB XII
- Bay. Rahmenvertrag mit Rahmenleistungsvereinbarung zu § 79 Abs. 1 SGB XII

(1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- 1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
- 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können (...)

(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen **nichtärztlichen** therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten (...)

(3) (...) In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden nach § 46 Absatz 3 die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

Weitere gesetzliche Grundlagen für eine Heilpädagogische Tagesstätte:

Sozialgesetzbuch – SGB VIII § 22 und §35a

Heilpädagogische Tagesstätten sind konzeptionell eigenständige Einrichtungen, in denen sich das Klientel für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhält. Sie ergänzen und unterstützen die Familienerziehung und bieten für Kinder- Und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten eine alters- und entwicklungsgemäße heilpädagogische Förderung aller Kompetenzbereiche, um einer drohenden Behinderung entgegen zu wirken.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten hier intensive Unterstützung, um sich in die soziale Umwelt zu integrieren, möglichst eigenständig am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben und die Fähigkeit zu sinnvoller Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung zu erlangen.

„Aufsichtsbehörde“

Regierung der Oberpfalz

Sachgebiet 13 - Soziales und Jugend -

Sachgebietsleiterin: RDin Frau von Jaduczynski

93039 Regensburg

Ansprechpartner: Herr Bert Kaniß

Telefon: 0941 - 5680 – 1682

Telefax: 0941 - 5680 - 91682

E-Mail: bert.kaniss@reg-opf.bayern.de

13.4. Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 5 Satz 2

Es werden den jeweiligen Erfordernissen der Zeit entsprechende Hygienekonzepte entwickelt und umgesetzt, z. B.

Gründliches Händewaschen / Nies- und Hustenetikette / Verwendung von Einmaltaschentüchern und Papierhandtüchern / regelmäßige, evtl. tägliche Reinigung und (wenn nötig) Desinfektion von Flächen und Materialien / Zuordnung von Toilettenkabinen

Die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes setzen wir wie folgt um:

Besuchsverbot

- bei ansteckenden Krankheiten, wie Durchfall und/oder Erbrechen, Scharlach, Windpocken, Hautausschlägen, Bindehautentzündung usw.
- bei Fieber, Halsschmerzen, Husten, starkem Schnupfen und Übelkeit (siehe Merkblatt: „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ S. 43/44)

bei Befall von Läusen

- muss die Einrichtung informiert werden
- muss eine adäquate Behandlung nach dem Behandlungsplan der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „BZgA“ erfolgen
- darf das Kind am Folgetag, nach der Erstbehandlung mit geeignetem Läusemittel und gründlichem Auskämmen, die Einrichtung wieder besuchen. Voraussetzung ist die unterschriebene Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass die Erst-

behandlung vorschriftsgemäß durchgeführt wurde und sie sich verpflichten, die folgenden Behandlungsschritte gewissenhaft zu tätigen.

Hinweis auf die von der „Ständigen Impfkommission“ (STIKO) am Robert-Koch-Institut empfohlenen Routineimpfungen (siehe auch Merkblatt S. 41/42)

Überprüfung der erfolgten Masernschutzimpfung nach IfSG § 20 Abs. 9 Ausreichender
⇒ Masern-Impfschutz ist ab 01.03.2020 Voraussetzung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung!

Im Elternheft verständigen wir die Eltern, wenn Infektionskrankheiten in der Einrichtung festgestellt werden. So kann daheim der Gesundheitszustand des eigenen Kindes gut beobachtet werden und, im Falle einer Erkrankung, der behandelnde Arzt entsprechend informiert werden.

Es muss generell mit dem Arzt und der Gruppenleitung abgesprochen werden, wann das Kind nach einer Infektion die Einrichtung wieder besuchen darf.

13.5. Lebensmittelhygieneverordnung

Beim Umgang mit Lebensmitteln für die „Gemeinsame Brotzeit“ und das Mittagessen werden die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen und Hygieneregeln genau beachtet. Alle Mitarbeiterinnen unterziehen sich einer jährlichen Belehrung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz.



14. Datenschutz

Datenschutz erfolgt nach den verpflichtenden rechtlichen Grundlagen

Personenbezogene Daten des Kindes und der sorgeberechtigten Personen werden ab dem Aufnahmezeitpunkt in die SVE/HPT auf gesicherten Medien gespeichert.

Das sonderpädagogische Gutachten muss zur Bewilligung der Aufnahme und Kostenübernahme bei der Regierung der Oberpfalz und dem Bezirk Oberpfalz vorgelegt werden.

Für den Austausch mit Fachkräften, Therapeuten und Ärzten unterschreiben die Erziehungsberechtigten eine „Entbindung von der Schweigepflicht“. Sie gilt für die Dauer der Betreuung des Kindes im heilpädagogischen Kinderhaus „Bunte Welt“ und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Sozialdaten aufgrund der Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsprozessen, Gutachten, sowie erhobene Testdaten bleiben 5 Jahre im Archiv und werden dann vernichtet.

Alle Mitarbeiterinnen, Fachkräfte und externe Therapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für Personen, die in unserer Einrichtung hospitieren oder an Festen und Feiern teilnehmen.



15. Geschichte

Dezember 1987 Gründung des Vereins „Freunde der Stötzner-Schule“

Die „Freunde der Stötzner-Schule“ setzen sich dafür ein, dass Kinder und ihre Eltern Hilfe und Unterstützung bekommen. Sie helfen, Benachteiligungen auszugleichen oder Diskriminierungen zu vermeiden. Sie unterstützen besondere Projekte der Schule finanziell.



Regierungsschuldirektor Karl Heinz Ederer möchte an der Stötzner-Schule eine „Schulvorbereitende Einrichtung - SVE – für sprach- und entwicklungsverzögerte Kinder“ eröffnen. Es findet sich jedoch kein Träger.



Auf rechtlicher Grundlage (s.u.) kann der Verein „Freunde der Stötzner-Schule“ die Trägerschaft für die SVE übernehmen und bekommt von der Stadt Weiden die nötige Amtshilfe zugesichert.

Mai 1992 Eintrag des Fördervereins ins Vereinsregister (e.V.)



Februar 1993 Eröffnung der ersten SVE-Gruppe im Gebäude Asylstr. 18, EG



September 1993 Zweite SVE-Gruppe



1996 Umzug in den ersten Stock in die heutigen Gruppenräume, Erweiterung um ein Büro, einen Bewegungsraum u. einen Multifunktionsraum



April 2008 Geschenk der Stadt Weiden zum 15. Geburtstag:
neue kindgerechte Sanitärräume



2012/13
Gruppe 1 wird Katzensgruppe  Gruppe 2 wird Igelgruppe 



2013/14 Planung und Genehmigungsverfahren
bei der Regierung und dem Bezirk Oberpfalz
für eine Heilpädagogische Tagesstätte, um die SVE-Kinder auch nachmittags
heilpädagogisch betreuen zu können



September 2014 Eröffnung der Heilpädagogischen Tagesstätte



September 2015 Zweite HPT – Gruppe

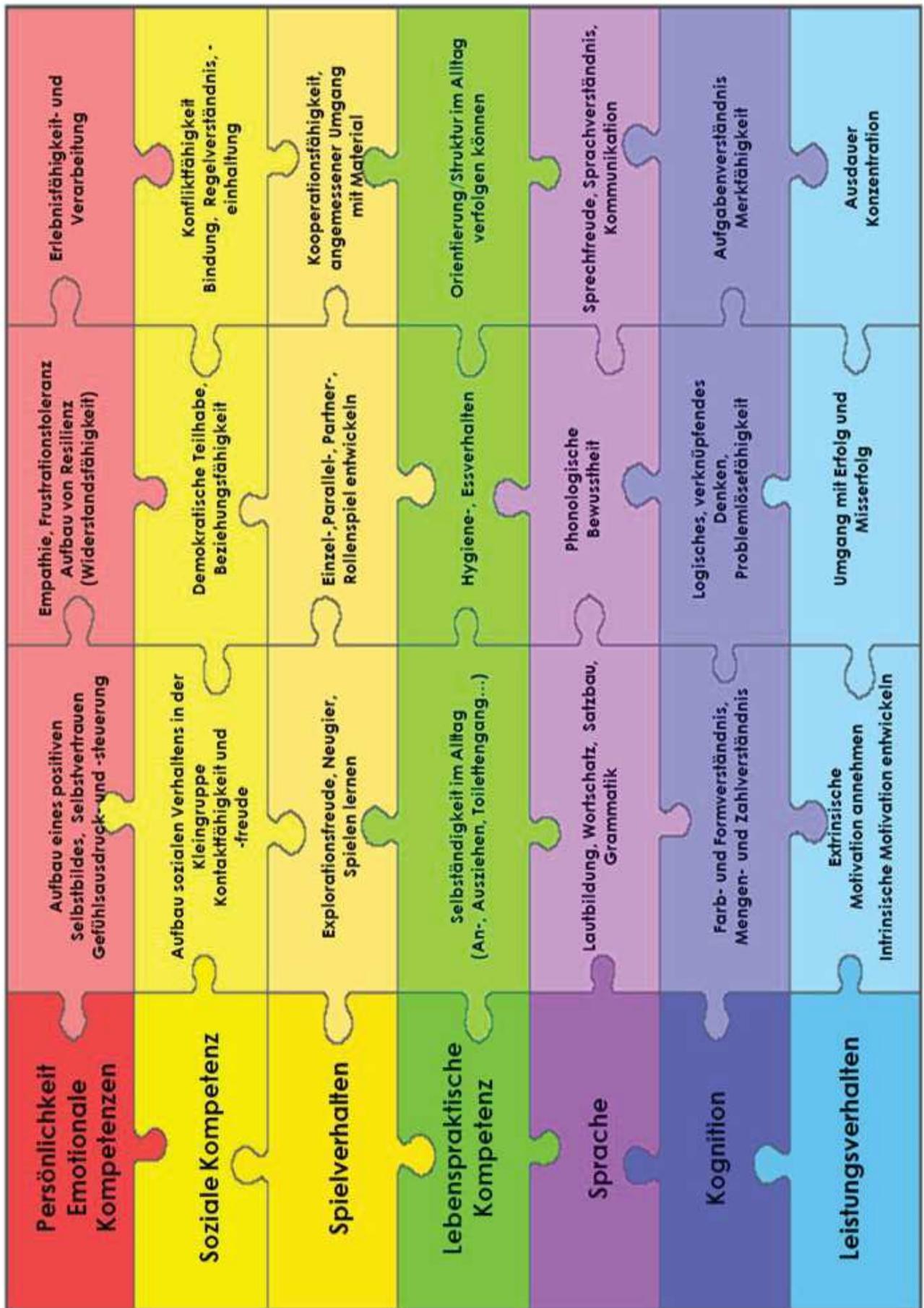


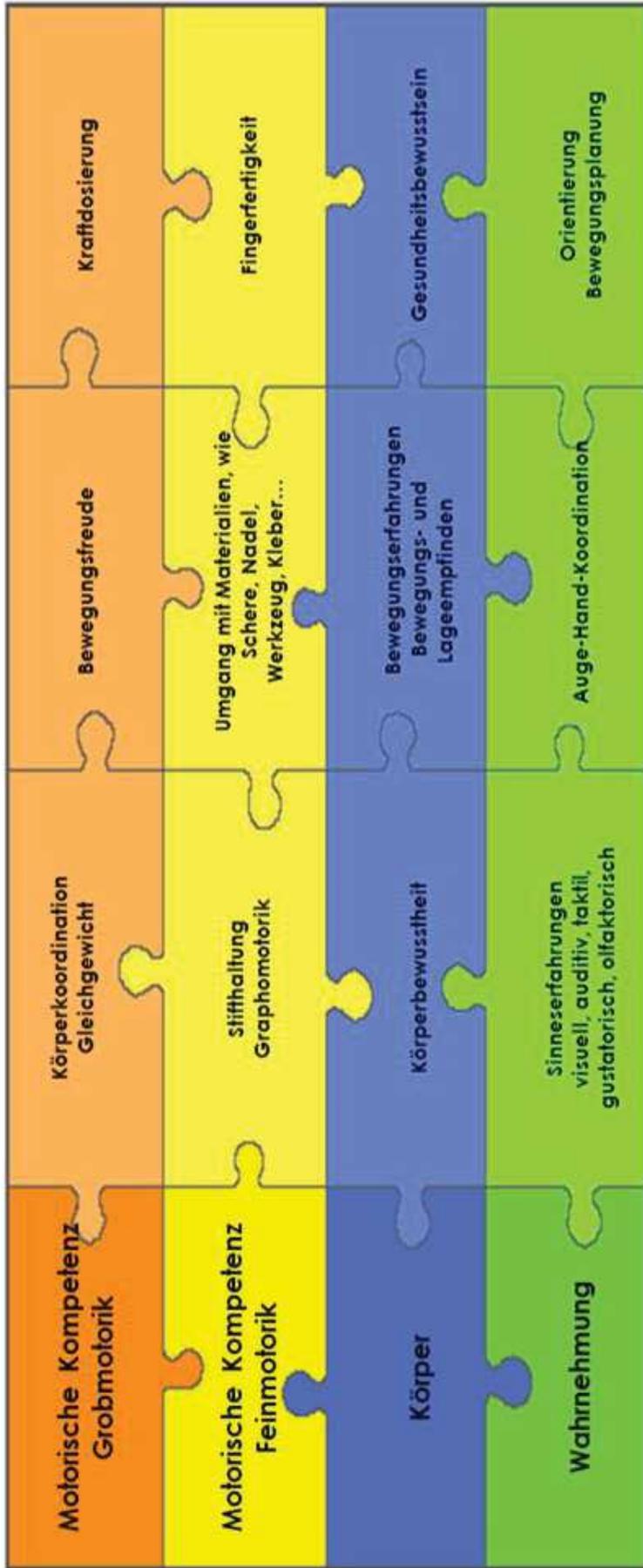
Juli 2022



Private Schulvorbereitende Einrichtung mit Heilpädagogischer Tagesstätte
des SFZ Weiden i. d. Opf.
Träger: Verein Freunde der Stötzner-Schule e.V.

16. Anhang







Schutzimpfungen für Kinder – Merkblatt für Eltern

Liebe Eltern,

Schutzimpfungen sind die wirksamste Vorsorgemaßnahme, die wir kennen; sie sind gerade heute, im Zeitalter der Globalisierung, unverzichtbar. Einige Infektionskrankheiten, z. B. die Kinderlähmung oder die Diphtherie, sind bei uns dank der Impfungen zwar sehr selten geworden, aber weltweit noch nicht ausgerottet und Einschleppungen daher jederzeit möglich. Auch der Wundstarrkrampf, dessen Erreger überall im Erdreich vorhanden ist, ist nur aufgrund guter Impfpraxis bei uns eine extrem seltene Erkrankung geworden. Die so genannten „Kinderkrankheiten“, wie Masern, Mumps, Röteln und Windpocken, verlaufen durchaus nicht immer harmlos: Beispielsweise treten bei durchschnittlich 15 % der an Masern erkrankten Kinder Komplikationen auf, am häufigsten Mittelohr- und Lungenentzündungen, und etwa 1-2 von 1000 erkrankten Kindern entwickeln eine schwere Hirnentzündung. Neben den Routineimpfungen gibt es eine Reihe von so genannten Indikationsimpfungen, die dann empfohlen sind, wenn eine erhöhte Gefährdung besteht. In Bayern betrifft dies z.B. in vielen Landkreisen das Risiko einer durch Zecken übertragenen Hirnhautentzündung (FSME). Hier kann durch zusätzliche Impfungen ein wirksamer Schutz erreicht werden.

Geimpft – geschützt!

Sie können Ihr Kind schützen, indem Sie ihm einen vollständigen Impfschutz zukommen lassen. Von einigen Impfungen, z. B. gegen Masern, profitieren auch andere: Kinder und Erwachsene mit Abwehrschwäche oder unter Chemotherapie, die sich nicht durch Impfungen selbst schützen können. Denken Sie bitte auch an die notwendigen Auffrischimpfungen, damit Ihr Kind nicht aus dem Impfschutz „herauswächst“. Ihr Kinder- oder Hausarzt berät Sie gerne über **individuell notwendige Impfungen** und führt diese durch. Die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfohlenen Routineimpfungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche sind öffentlich empfohlen; die Kosten werden in der Regel von den Krankenkassen getragen, eine Praxisgebühr fällt nicht an.

Von der STIKO empfohlene Routineimpfungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche

| Impfungen gegen | Grundimpfungen | Auffrischimpfungen |
|--|---|---|
| Diphtherie Wundstarrkrampf (Tetanus) Keuchhusten (Pertussis) Kinderlähmung (Polio) Haemophilus influenzae Typ B Hepatitis B | Sie beginnen nach dem 2. Lebensmonat (Wird ein 6-fach-Kombinationsimpfstoff verwendet, wird nach Vollendung des zweiten, dritten und vierten Lebensmonats, sowie noch einmal zwischen dem 11. und 14 Monat, also insgesamt viermal, geimpft.) | gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten mit 5-6 Jahren und mit 9-17 Jahren; gegen Kinderlähmung mit 9-17 Jahren dann: gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf alle 10 Jahre; |
| Hepatitis B | Grundimpfung mit 9 - 17 Jahren, wenn diese nicht im Säuglingsalter erfolgt ist. | |
| Masern Mumps Röteln | Erstimpfung im 11. - 14. Lebensmonat, Zweite Impfung im 15. - 23. Lebensmonat, frühestens vier Wochen nach der Erstimpfung | |

| | | |
|--|---|--|
| Windpocken | Säuglinge: Erste Impfung im 11. - 14. Lebensmonat. Ungeimpfte Jugendliche im Alter von 9 - 17 Jahren ohne Windpockenanamnese: Bei Anwendung eines Kombinationsimpfstoffes MMRV (Masern-Mumps-Röteln-Varizellen) ist die Gabe einer zweiten Dosis gegen Varizellen im Abstand von mindestens 4 - 6 Wochen erforderlich. | |
| Meningokokken | Erste Impfung für alle Kinder im zweiten Lebensjahr zum frühest möglichen Zeitpunkt. | |
| Pneumokokken | Grundimmunisierung beginnt nach dem zweiten Lebensmonat in der Regel zeitgleich mit den anderen in diesem Alter empfohlenen Impfungen | |
| Humanes Papilloma Virus (HPV); Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs | Impfung mit drei Dosen für alle Mädchen im Alter von 12 bis 17 Jahren empfohlen. Die Grundimmunisierung sollte vor dem ersten Geschlechtsverkehr abgeschlossen sein. | |

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Kindergärten und Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum.
Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • Hepatitis A oder E • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht
- Diphtherie
- Hepatitis A oder E
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Verein „Freunde der Stötzner-Schule e.V.“

Albrecht-Dürer-Str.3, 92637 Weiden
Tel. 0961 3916050
E-mail: info@foerderverein-stoetznerschule.de

Sonderpädagogisches Förderzentrum, Stötzner-Schule

Albrecht-Dürer-Straße 3, 92637 Weiden
Tel. 0961 391605-0 / Fax 0961 391605-18
E-mail: verwaltung@sfz-weiden.de
www.sfz-weiden.de

Kinderhaus „Bunte Welt“ SVE/HPT Weiden

Asylstr. 18
92637 Weiden
Tel. 0961 3813364 / Fax 0961 3 88 29 75
E-Mail: sve-weiden@web.de
www.sve-weiden.de



Erscheinungsjahr 2022

Herausgeber: Verein „Freunde der Stötzner-Schule e.V.“

Redaktion: U. Grajer, S. Reil / Fotos: Archiv der SVE/HPT

Spendenkonto: Freunde der Stötzner-Schule, Sparkasse Oberpfalz Nord, IBAN: DE73 7535 0000 0009 6395 76